



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

A) Problem

Die gesetzliche Förderung der Betriebskosten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) ist nicht als Vollkostenfinanzierung konzipiert. Bei Einführung der gesetzlichen Förderung im Jahr 2006 wurde die damalige anteilige Personalkostenförderung nach dem Bayerischen Kindergartengesetz in einen Basiswert für eine kindbezogene Förderung umgerechnet. Dementsprechend deckt die kindbezogene Förderung nach dem BayKiBiG nur einen Teil der Personal- und Sachkosten einer Kindertageseinrichtung. Über die im BayKiBiG vorgesehene Dynamisierung des Basiswerts wird grundsätzlich gewährleistet, dass der gesetzliche Refinanzierungsanteil an den Betriebskosten weitgehend konstant bleibt.

Über die kindbezogene Förderung hinaus bedarf es in der Regel zusätzlicher Mittel, um beispielsweise die Bildungsarbeit stärker zu individualisieren oder vertieft Sprachförderung anzubieten, um einen guten Personal-Kind-Schlüssel zu gewährleisten oder die Sachausstattung einer Einrichtung auf neuestem Stand zu halten, um die Leitungen von einer unmittelbaren Bildungs- und Erziehungstätigkeit am Kind freizustellen oder um Verwaltungskräfte und Hauswirtschaftspersonal zu beschäftigen. Die Finanzierung der Betriebskosten muss daher durch weitere Finanzierungsbestandteile ergänzt werden, insbesondere durch Elternbeiträge, den staatlichen Beitragszuschuss, die wirtschaftliche Jugendhilfe, Eigenmittel von Trägern, Mitgliedsbeiträge, Spenden, durch zusätzliche freiwillige kommunale Förderung sowie durch weitere staatliche Förderprogramme, insbesondere die Förderung von Teamkräften.

Die Refinanzierung der Kindertagesbetreuung hat sich dadurch im Laufe der Zeit zu einem vielschichtigen System entwickelt.

Wenn die Gesamteinnahmen nicht reichen, um die Betriebskosten zu decken, sind Träger häufig gezwungen, vor allem Einsparungen bei den Personalkosten vorzunehmen. In den betroffenen Einrichtungen fehlt dann mitunter eigenes Personal für die Verwaltungstätigkeit oder hauswirtschaftliche Tätigkeit. Diese Tätigkeiten werden daher an das pädagogische Personal delegiert. Dadurch reduziert sich die Zeit für die Arbeit am Kind.

Eine flächendeckend sichergestellte, qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung ist jedoch nicht nur für die Kinder selbst, sondern für die gesamte Gesellschaft von hoher Relevanz. Denn eine funktionierende und verlässliche Kindertagesbetreuung ist elementar für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Durch gesicherte Betreuungsangebote wird dem branchenübergreifenden Fachkräftemangel begegnet und die Wettbewerbsfähigkeit bayerischer Unternehmen gestärkt. Eine Erwerbstätigkeit insbesondere junger Mütter zu ermöglichen, unterstützt zudem die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, was sich langfristig auch in höheren Rentenansprüchen niederschlägt und dazu beiträgt, Altersarmut vorzubeugen. Gleichzeitig unterstützen qualitativ hochwertige Angebote Kinder ganzheitlich in ihrer kognitiven, sozialen wie auch gesundheitlichen Entwicklung und stellen damit zentrale Weichen für ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg. Eine hohe Qualität frühkindlicher Bildung ist daher auch erforderlich, um wichtige Basiskompetenzen hinreichend anzulegen. Investitionen in frühe Bildung spiegeln sich in erfolgreicherem Bildungs- und Erwerbsverläufen der Kinder und

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

damit höheren Steuereinnahmen und geringeren Sozialausgaben für den Staat wider. Sie lohnen sich volkswirtschaftlich und zeigen eine größere Rendite als Investitionen in späteren Bildungsabschnitten.

Diese Ausgangssituation erfordert ein Nachjustieren der gesetzlichen Betriebskostenfinanzierung. Die mit dem BayKiBiG erfolgte Umstellung auf die kindbezogene Förderung hat sich grundsätzlich bewährt. Ausgehend davon kann die Kindertagesbetreuung aber nur dann nachhaltig verbessert werden, wenn auf gesetzlicher Grundlage mehr Geld in das System der Kindertagesbetreuung fließt und die Träger flächendeckend in die Lage versetzt werden, ihre Einrichtungen personell und sachlich so auszustatten, wie dies fachlich erforderlich ist und den Bedürfnissen der Eltern und Kinder entspricht. Gleichzeitig gilt es, das seit 2005 vielfach ergänzte Refinanzierungssystem wieder zu vereinheitlichen und zu einer bürokratiearmen Umsetzung zurückzuführen. Neben einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung soll mehr Transparenz und Planungssicherheit für Träger und Kommunen geschaffen werden.

B) Lösung

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Der staatliche Anteil an der kindbezogenen Betriebskostenförderung wird durch eine deutliche Erhöhung des Qualitätsbonus angehoben. Die kindbezogene Förderung wird zudem um eine staatliche gesetzliche Teamkräfteförderung als zusätzliche pauschale Personalkostenförderung ergänzt. Durch diese beiden Maßnahmen werden die staatliche Betriebskostenförderung deutlich erhöht und die Kommunen und Träger dadurch wieder in die Lage versetzt, eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung verlässlich und insbesondere zu sozialverträglichen Elternbeiträgen anzubieten. Mit der Teamkräftepauschale wird die Beschäftigung von nicht-pädagogischen Kräften finanziell unterstützt. Darunter fallen in erster Linie Hauswirtschafts- und Verwaltungskräfte, aber auch Assistenzkräfte zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals. Das pädagogische Personal erhält dadurch mehr Zeit für die Kinder und kann sich auf die Kernaufgabe einer qualitativ hochwertigen Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder fokussieren. Die Teamkräfteförderung wird unbürokratisch als Platzpauschale ausgezahlt und digital unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms KiBiG.web verwaltet. Mit der Einführung der gesetzlichen Teamkräftepauschale werden die bisherige Richtlinie zur Gewährung eines Bonus für zusätzlichen Personaleinsatz (Personalbonus) sowie die Richtlinie zur Förderung der Festanstellung von Tagespflegepersonen und zur Förderung von Assistenzkräften in Kindertageseinrichtungen (TP 2000) abgelöst. Durch die Einführung einer staatlichen Personalkostenförderung wird der gesetzliche Refinanzierungsanteil in der Kindertagesbetreuung zusätzlich erhöht.

2. Entbürokratisierung

Durch die Überführung der Förderung nach der Richtlinie Personalbonus und der Richtlinie TP 2000 in eine gesetzliche Pauschalleistung entfällt jährlich eine Vielzahl aufwändiger Antrags-, Bewilligungs- und Belegprüfungsverfahren. Daneben werden zusätzliche staatliche Leistungen in die Förderformel zur kindbezogenen Förderung integriert. Dazu zählen der Beitragszuschuss, die Erhöhung des Buchungszeitfaktors für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahrs sowie die Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (U3-Bundesmittelrichtlinie). Die Umschichtung erfolgt durch eine weitere Erhöhung des Qualitätsbonus als einseitig staatlicher Aufschlag auf den Basiswert. Um die Eigenverantwortung auf kommunaler Ebene zu stärken, verzichtet der Freistaat Bayern auf Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege und fördert die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über eine Kindertagespflegepauschale. Die bisherige Förderung der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen

Qualitätsbegleitung wird in eine gesetzliche Pauschalzahlung für Funktionsstellen überführt. Eine Verwaltungsvereinfachung erfolgt zusätzlich bei der Berechnung des Basiswerts. Bei der jährlichen Dynamisierung wird stellvertretend für die Gesamtheit der Steigerungen nur noch auf eine Entgeltgruppe und -stufe abgestellt. Dadurch wird der Berechnungsaufwand deutlich reduziert, die jährliche Fortschreibung transparenter und die Planungssicherheit für die Träger bei der Kalkulation maßgeblich verbessert. Mit den weiteren Änderungen werden die bisherigen Modellversuche Mini-Kita und Erweiterte Großtagespflege gesetzlich verstetigt. Im Bereich der Inklusion werden Träger durch eine jahresweise Berücksichtigung des erhöhten Gewichtungsfaktors entlastet. Dies bringt neben dem zentralen Beitrag zur Stärkung der Inklusion auch eine wesentliche Verfahrenserleichterung für die Träger wie auch eine Reduzierung des Beratungsverfahrens und Prüfungsaufwands für die Bewilligungsstellen. Außerdem wird das Berufungsverfahren zum Landeselternbeirat nach den Erfahrungen des ersten Durchlaufs vereinfacht. Schließlich erfolgt eine geringfügige Anpassung der Zuständigkeit im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung. Synergieeffekte bei den Betriebserlaubnisbehörden können so besser genutzt werden.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Einseitig staatliche Erhöhung der Betriebskostenförderung

Die Erhöhung des Qualitätsbonus erfolgt aus der Umschichtung der Mittel, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden. Die Kosten betragen inklusive der Mehrkosten für die Verstetigung der Mini-Kita, die Vereinfachung der Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung und die Stärkung der Kindertagespflege für das Jahr 2027 circa 280 Mio. €, für das Jahr 2028 circa 526,1 Mio. € und ab dem Jahr 2029 circa 534,9 Mio. €.

Auch die Erhöhung der Finanzierung der Teamkräftepauschale erfolgt einseitig durch den Freistaat Bayern. Dem Freistaat Bayern entstehen dadurch im Vergleich zum Status Quo im Jahr 2026 (bisherige richtlinienbasierte Teamkräfteförderung i. H. v. 245 Mio. € (Bundesmittle)) zusätzliche Kosten, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden. Zusätzlich zu den weiterhin eingesetzten Bundesmitteln werden mithin im Jahr 2027 38,9 Mio. € und ab dem Jahr 2028 154,7 Mio. € ebenfalls aus den frei werdenden Mitteln aus der Abschaffung des Familien- und Krippengelds umgeschichtet. Insgesamt betragen die Kosten circa 284 Mio. € im Jahr 2027 sowie circa 400 Mio. € im Endausbau ab dem Jahr 2028.

2. Entbürokratisierung

Die Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen kostenneutral durch Umschichtung im bestehenden System.

Für die weitere Erhöhung des Qualitätsbonus werden die bisher für den Beitragszuschuss, für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors sowie für die Finanzierung des Ausbaufaktors aufgewendeten Mittel eingesetzt. Maßgeblich für die Umschichtung der Leistungen sind die für das Jahr 2027 eingeplanten Mittel in Höhe von 470,7 Mio. € für den Beitragszuschuss (bestehend aus Umsetzungen i. H. v. 287,9 Mio. € und 182,7 Mio. € aus der Umschichtung von Mitteln aus dem Bayerischen Krippen- und Familiengeld, um die volle Höhe des Beitragszuschusses zur Entlastung der Eltern trotz Wegfall von Bundesmitteln zu erhalten), 131,4 Mio. € für die U3-Bundesmittleichtlinie und 67,9 Mio. € für die Erhöhung des Buchungszeitfaktors U3.

Durch die gesetzliche Verstetigung der Mini-Kitas können dem Freistaat Bayern Kosten in Höhe von maximal 0,7 Mio. € entstehen, die erstmalig im Jahr 2027 kostenwirksam werden würden. Die Kosten sind von der tatsächlichen (freiwilligen) Inanspruchnahme durch die Kommunen, die bei zwingender Bedarfsnotwendigkeit die erhöhte Förderung für Mini-Kitas in gleicher Höhe mittragen, abhängig.

Durch die Ausweitung der Anwendbarkeit des Gewichtungsfaktors 4,5 auf das gesamte Kindergartenjahr trotz vorübergehenden Ausfalls von Eingliederungshilfeleistungen entstehen dem Freistaat Bayern nicht konkret bezifferbare Mehrkosten in Höhe von maximal 2,0 Mio. €. Für die Kommunen ergeben sich bei kommunalen Einrichtungen gleichzeitig Einsparungen durch den erhöhten staatlichen Förderanteil. Die Mehrkosten der Kommunen belaufen sich auf schätzungsweise 1,2 Mio. €.

Potenzielle Mehrkosten für den Freistaat Bayern für die Verstetigung der Mini-Kitas sowie für die erhöhte Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung werden vollständig aus der Umschichtung von Mitteln, die über die Abschaffung des Familien- und Krippengelds frei werden, finanziert. Auf kommunaler Ebene werden potenzielle Mehrkosten durch Verschiebungen im System (höhere staatliche Förderung für kommunale Einrichtungen) und über den Wegfall bisheriger freiwilliger Leistungen auf Grundlage von Defizitausgleichsverträgen erwirtschaftet.

Durch die verwaltungsarme Erhöhung der Betriebskostenförderung, die gesetzliche Verankerung der Teamkräfteförderung und die weitere Vereinfachung ergeben sich Einsparungen bei den Verwaltungskosten auf allen Vollzugsebenen.

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 und 6 der Verfassung) wird durch diese Änderungen nicht berührt. Mit den beabsichtigten Änderungen werden keine neuen Aufgaben übertragen und an die Erfüllung bestehender Aufgaben auch keine besonderen Anforderungen gestellt. Durch die infolge der Erweiterung des Anwendungsbereichs des Art. 21 Abs. 5 Satz 5 und 6 BayKiBiG a. F. durch § 28 Abs. 1 Satz 4 der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) n. F. höhere gesetzliche Leistung der Gemeinden an die freigemeinnützigen und sonstigen Träger ändert sich nichts am Zuschnitt der Aufgaben. Eine unterjährige Reduzierung des Gewichtungsfaktors für Kinder mit (drohender) Behinderung erfolgt aktuell vor allem aufgrund von Eingliederungshilfeleistungen, die dem Grunde nach zugestanden sind, aufgrund von Fachkräftemangel aber nicht durchgängig erbracht werden können. Damit entfällt bislang vorübergehend die erhöhte gesetzliche Refinanzierung. Höhere Kosten aufgrund der Behinderung bzw. der drohenden Behinderung dieser Kinder tragen dann jedoch ohne staatliche Refinanzierung die kommunalen Träger der Kindertageseinrichtungen. Die höheren Kosten von freigemeinnützigen oder sonstigen Trägern werden überwiegend von den Gemeinden auf vertraglicher Grundlage freiwillig getragen. Soweit Letzteres nicht der Fall ist, verweigern die Träger zunehmend die Aufnahme der betreffenden Kinder. Die beabsichtigte gesetzliche Änderung unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabenerfüllung (vgl. Art. 7 Satz 2 BayKiBiG) durch die Sicherstellung einer staatlichen Refinanzierung und führt damit im Ergebnis zu einer finanziellen Entlastung der Kommunen.

Im Übrigen werden die Kommunen durch die einseitige Erhöhung des staatlichen Förderanteils als kommunale Träger zusätzlich entlastet.

Im Hinblick auf die teilweise Übertragung der Aufgaben nach §§ 45 bis 48 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) von den Regierungen auf die Kreisverwaltungsbehörden für erlaubnispflichtige, aber nicht-förderfähige Einrichtungen wird die Schwelle einer wesentlichen Mehrbelastung nicht überschritten (Art. 53 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung – LKrO).

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch § 30 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 4 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
(BayKiBiG)“.
2. Der 1. Teil wird Teil 1.
3. In Art. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Zeiten in Kindertageseinrichtungen werden mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammengerechnet.“
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Integrative“ durch die Angabe „Inklusive“ ersetzt.
 - c) Die Abs. 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Kindertagespflege ist die nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtige Kindertagespflege.
(5) ¹Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres. ²Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.“
5. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „überörtlichen Sozialhilfeträgern bei integrativen“ durch die Angabe „Trägern der Eingliederungshilfe bei inklusiven“ ersetzt.
6. Der 2. Teil wird Teil 2.
7. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Bedarfsfeststellung“ wird durch die Angabe „örtlichen Bedarfsplanung“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „Tagespflege“ wird durch die Angabe „Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Kindertagespflege“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tagespflege“ durch die Angabe „Kindertagespflege“ ersetzt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger der Eingliederungshilfe sind in alle Phasen der überörtlichen Bedarfsplanung (Art. 8) und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.“
9. Die Überschrift des Art. 8 wird wie folgt gefasst:
„Art. 8
Überörtliche Bedarfsplanung“.
10. Der 3. Teil wird aufgehoben.
11. Der 4. Teil wird Teil 3.
12. Art. 10 wird Art. 9 und wird wie folgt gefasst:
„Art. 9
Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen;
Bildungs- und Erziehungsziele
(1) ¹Kindertageseinrichtungen bieten jedem einzelnen Kind entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um beste Bildungs- und Entwicklungschancen zu gewährleisten, Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Inklusion zu befähigen. ²Eine entwicklungsangemessene Bildung, Erziehung und Betreuung ist durch den Einsatz ausreichenden und qualifizierten Personals sicherzustellen.
(2) ¹Das pädagogische Personal in förderfähigen Kindertageseinrichtungen hat die Kinder ganzheitlich zu bilden und zu erziehen und in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen. ²Der Entwicklungsverlauf des Kindes ist zu beachten.
(3) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalldag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.
(4) Die pädagogische Konzeption berücksichtigt die Bildungs- und Erziehungsziele und wird vom Träger regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.
(5) Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen dürfen während der Besuchszeit ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, betreuungsbedingte Gründe stehen dem entgegen.“
13. Art. 11 wird Art. 10 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Art. 10
Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in Kindertageseinrichtungen“.
- b) Abs. 1 wird aufgehoben.
- c) Abs. 2 wird Abs. 1.
- d) Abs. 3 wird Abs. 2 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „Die pädagogischen Fachkräfte informieren“ wird durch die Angabe „Das pädagogische Personal informiert“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „Tageseinrichtung“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
14. Art. 12 wird Art. 11.
15. Art. 13 wird aufgehoben.
16. Art. 14 wird Art. 12 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Der Elternbeirat unterstützt Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung. ²Er wird informiert und angehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden.“

- b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
17. Art. 14a wird Art. 13 und Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Angabe „durch das Staatsministerium“ wird die Angabe „aus den eingegangenen Meldungen“ eingefügt.
 - bb) Die Angabe „zwei“ wird durch die Angabe „drei“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „auf Grundlage von Vorschlägen von im Bereich der Kinderbetreuung tätigen Verbänden“ wird gestrichen.
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „Vorgeschlagen“ wird durch die Angabe „Berufen“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „Art. 14“ wird durch die Angabe „Art. 12“ ersetzt.
 - c) Satz 4 wird aufgehoben.
 - d) Die Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 4 bis 6.
 - e) Die Sätze 8 und 9 werden aufgehoben.
18. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Tageseinrichtung“ durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Angabe „BayEUG“ durch die Angabe „des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt:

„⁷Wenn das Kind keinen erhöhten Förderbedarf hinsichtlich der deutschen Sprache hat, stellen die Träger der Kindertageseinrichtungen den Eltern im vorletzten Kindergartenjahr vor Beginn der Schulpflicht (Art. 37 Abs. 3 Satz 1 BayEUG) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kindergartenjahres eine schriftliche Erklärung darüber aus.“
 - cc) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
19. Art. 16 wird aufgehoben.
20. Art. 17 wird Art. 15 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählen auch Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Pädagogischen Qualitätsbegleitung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
21. Der 5. Teil wird Teil 4.
22. Art. 18 wird Art. 16 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „19“ wird durch die Angabe „17“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „von Art. 22“ wird durch die Angabe „der Art. 19 und 20“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „Art. 19 erfüllen, und für Großtagespflegen, die die Voraussetzungen des Art. 20a“ wird durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

- bbb) Die Angabe „von Art. 21“ wird durch die Angabe „der Art. 18 und 20“ ersetzt.
- ccc) Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben
1. für Angebote der Kindertagespflege nach Art. 2 Abs. 4,
 2. für die Finanzierung von Funktionsstellen sowie
 3. in den Fällen des Abs. 1 Satz 2
- einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22. ²Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 1 und 2 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. September des Bewilligungszeitraums (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) gestellt wird. ³Der Förderanspruch nach Satz 1 Nr. 3 setzt voraus, dass der vollständige Förderantrag bis spätestens 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 2 Abs. 5 Satz 2) folgenden Jahres gestellt wird.“
23. Art. 19 wird Art. 17 und wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „(Art. 18 Abs. 1 bis 3 Satz 1 Alternative 2)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „9“ ersetzt.
 - c) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. Elternbeiträge entsprechend den Buchungszeiten, die auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegt sind, staffelt,“.
 - d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - e) Die Nrn. 7 und 8 werden aufgehoben.
 - f) Nr. 9 wird Nr. 7 und die Angabe „sowie die staatliche Leistung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 und 2“ wird gestrichen.
 - g) Nr. 10 wird Nr. 8.
24. Die Art. 20 und 20a werden aufgehoben.
25. Art. 21 wird Art. 18 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die staatliche Förderung wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird.“
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„²Dabei wird insbesondere einem erhöhten Aufwand aufgrund des Alters der Kinder, einer Behinderung oder drohenden Behinderung sowie einem erhöhten Sprachförderbedarf Rechnung getragen.“
 - bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.
26. Art. 22 wird Art. 19 und in Satz 2 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
27. Art. 23 wird Art. 20 und wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Qualität“ die Angabe „und der Stabilisierung der Elternbeiträge“ eingefügt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „18“ wird durch die Angabe „16“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „(Basiswert plus)“ wird gestrichen.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „³Die Höhe des Qualitätsbonus wird jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Deutsch lernen vor Schulbeginn“ wird durch die Angabe „Deutsch 240“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „Förderung“ wird die Angabe „nach Art. 18“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Der Staat gewährt den Trägern der Kindertageseinrichtungen einrichtungsbezogen eine Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften zur Entlastung von Leitung und pädagogischem Personal. ²Die Höhe der Teamkräftepauschale wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben.“
28. Art. 24 wird Art. 21 und wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Mini-Kita“ angefügt.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „¹Bei nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtungen, die das einzige Angebot in einer Gemeinde darstellen und von weniger als 25 Kindern besucht werden, obwohl sie von der Altersöffnung Gebrauch gemacht und kein Kind abgewiesen haben, werden auf Antrag der Gemeinde bei der Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für 25 Kinder die durchschnittliche Buchungszeit der Kinder mit dem Gewichtungsfaktor 1,0 und der Gewichtungsfaktor von 1,0 angesetzt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
- c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) Bei einer nach Art. 17 förderfähigen Kindertageseinrichtung mit bis zu zwölf Plätzen, die von der Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden (Mini-Kita), wird auf Antrag der Gemeinde für die Berechnung der Förderung nach den Art. 18 und 19 für alle betreuten Kinder der auf Grund des Art. 28 Satz 1 Nr. 4 festgelegte Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren zugrunde gelegt, sofern die Berechnung der Förderung mit den tatsächlich betreuten Kindern nicht einen höheren Förderbetrag ergibt.“
29. Art. 25 wird Art. 22 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 22
Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe
- ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten für die im Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe tätigen Kindertagespflegepersonen eine Kindertagespflegepauschale. ²Für die Finanzierung von Funktionsstellen erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Funktionsstellenpauschale. ³Die Pauschalen nach den Sätzen 1 und 2 werden jährlich durch das Staatsministerium bekannt gegeben. ⁴Die Höhe der Pauschale nach Satz 1 wird jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst. ⁵In den Fällen des Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 finden die Art. 18 und 20 entsprechende Anwendung.“
30. Art. 26 wird aufgehoben.
31. Art. 27 wird Art. 23 und wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „bzw. dem nach Art. 20 zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ gestrichen.
- bbb) In Nr. 6 wird die Angabe „(Art. 21 Abs. 5)“ gestrichen.
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
- „(2) ¹Die Träger sind verpflichtet, die aktuellen Daten für die kindbezogene Förderung unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms jeweils zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres an das zuständige Rechenzentrum zu melden. ²Zu den aktuellen Daten zählen alle Daten, die für die Förderung nach diesem Gesetz erforderlich sind, insbesondere die Monatsdaten der betreuten Kinder und die Arbeitszeiten sowie die Qualifikation des vorhandenen Personals.“
32. Art. 28 wird Art. 24 und wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „17“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird aufgehoben.
33. Art. 29 wird Art. 25 und wird wie folgt gefasst:
- „Art. 25
Bewilligungsbehörden
- Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen nach Art. 24 die Regierungen.“
34. Art. 30 wird Art. 26.
35. Der 6. Teil wird Teil 5.
36. Art. 31 wird Art. 27.
37. Art. 32 wird Art. 28 und wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „13“ wird durch die Angabe „9“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „15“ wird durch die Angabe „9 und 14“ ersetzt.
- bb) Die Nrn. 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „3. die Ausgestaltung, Höhe und das Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts, der zusätzlichen Leistungen nach Art. 20 und der Leistungen nach Art. 22,
4. das Förderverfahren, die Festlegung von Gewichtungsfaktoren und von Buchungszeitfaktoren (Art. 18 Abs. 2 bis 5),
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 21 Abs. 1 Satz 2, die Anerkennung der Bedarfsnotwendigkeit nach Art. 21 Abs. 2 sowie die Bestimmung der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder,“.
- cc) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „14a“ wird durch die Angabe „13“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „und stellvertretenden Mitglieder“ wird gestrichen.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „23“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
38. Art. 33 wird Art. 29 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 29

Übergangsregelung

(1) Abweichend von Art. 20 Abs. 3 Satz 2 erfolgt für die Bewilligungszeiträume 2027 bis 2029 keine jährliche Anpassung der Teamkräftepauschale.

(2) Hinsichtlich vor dem 1. Januar 2025 geborener Kinder sind die Art. 23a, 29, 30 und 33 in der am 30. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

39. Art. 34 wird Art. 30 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 30

Inkrafttreten

Dieses Gesetz trat am 1. August 2005 in Kraft und wurde als § 1 des Bayerischen Gesetzes zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege und zur Änderung anderer Gesetze – Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und Änderungsgesetz (BayKiBiG und ÄndG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236) verkündet.“

§ 2**Änderung der Kinderbildungsverordnung**

Die Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 633, BayRS 2231-1-1-A), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 14. Mai 2025 (GVBl. S. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des 1. Abschnitts wird die Angabe „; Umsetzung“ angefügt.
2. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Der Träger hat dafür zu sorgen, dass das pädagogische Personal sich zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben an den Inhalten des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, der Handreichung Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in den ersten drei Lebensjahren und der Bayerischen Leitlinien für die Bildung und Erziehung von Kindern bis zum Ende der Grundschulzeit (Bayerische Bildungsleitlinien – BayBL) orientiert. ²Auf der Grundlage der Bayerischen Bildungsleitlinien ist der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan eine Orientierung für die pädagogische Arbeit auch in Horten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 7“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 11 Abs. 3 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „Art. 10 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 14 wird aufgehoben.
6. In der Überschrift des 2. Abschnitts wird die Angabe „Personelle Mindestanforderungen“ durch die Angabe „Personal“ ersetzt.
7. § 15 wird § 14 und die Angabe „im Sinn des § 16 Abs. 2“ wird gestrichen.
8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15

Beschäftigte in Leitungsfunktion

(1) ¹Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen über ausreichend praktische Erfahrung verfügen. ²Von der Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 1 ist nach einer

dreijährigen vorangegangenen praktischen Tätigkeit in einer Kindertageseinrichtung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG in der Regel auszugehen. ³Beschäftigte in Leitungsfunktion sollen vor Antritt der Leitungsfunktion an einer Fortbildung für Leitungskräfte teilgenommen haben.

(2) Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter der Kindertageseinrichtung

1. übernimmt die Verantwortung für die Gestaltung und Fortentwicklung der pädagogischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung,
 2. nimmt die fachliche Unterstützung, Anleitung und Aufsicht für das pädagogische Personal wahr,
 3. fördert die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen den Eltern und dem pädagogischen Personal und
 4. unterstützt die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern gemäß Art. 14 BayKiBiG.“
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bei Aufnahme der Tätigkeit in einer förderfähigen Kindertageseinrichtung“ gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 4 wird Abs. 3.
 - d) Abs. 5 wird aufgehoben.
 - e) Abs. 6 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Satz 4 wird Satz 3 und die Angabe „oder 3“ wird gestrichen.
 - dd) Satz 5 wird Satz 4 und wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „oder 3“ wird jeweils gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „Einrichtung oder Großtagespflegestelle“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „Art. 1 Satz 1“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 1“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 5 wird nach der Angabe „ist“ die Angabe „die Tätigkeit der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters nach § 15 Abs. 2 sowie“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 7 wird aufgehoben.
 - bb) Satz 8 wird Satz 7 und die Angabe „§ 45 SGB VIII“ wird durch die Angabe „§ 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)“ ersetzt.
11. Nach § 17 wird folgender § 18 eingefügt:

„§ 18

Teamkräfte

¹Teamkräfte unterstützen und entlasten Leitung und pädagogisches Personal.

²Teamkräfte sind die in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten Kräfte, die nicht nach § 16 pädagogisches Personal sind oder im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können.“

12. Nach § 18 wird folgender 3. Abschnitt eingefügt:

„3. Abschnitt

Kindbezogene Förderung und Pauschalen

1. Unterabschnitt

Kindbezogene Förderung

§ 19

Basiswert und Qualitätsbonus

(1) ¹Der Basiswert beträgt 1 521,62 € für die Endabrechnung für den Bewilligungszeitraum 2025. ²Die jährliche Anpassung des Basiswerts nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG erfolgt entsprechend den Entwicklungen der Tarife für Erziehungskräfte in der Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst einschließlich der Entwicklungen der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung. ³Das Staatsministerium gibt jährlich einen vorläufigen und einen endgültigen Basiswert bekannt.

(2) ¹Für die Festsetzung des endgültigen Qualitätsbonus werden für den jeweiligen Bewilligungszeitraum die bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der betreuten Kinder unter Berücksichtigung der Gewichtungs- und Buchungszeitfaktoren in Relation gesetzt. ²Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Der vorläufige Qualitätsbonus beträgt 693,28 € für den Bewilligungszeitraum 2027, 852,36 € für den Bewilligungszeitraum 2028 und 857,87 € für den Bewilligungszeitraum 2029.

§ 20

Buchungszeitfaktoren und Schließzeiten

(1) ¹Es gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

1. für Kinder unter drei Jahren, Schulkinder und Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder:
 - a) 0,5 für eine Buchungszeit von mehr als einer bis einschließlich zwei Stunden,
 - b) 0,75 für eine Buchungszeit von mehr als zwei bis einschließlich drei Stunden;
2. für alle Kinder:
 - a) 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden,
 - b) 1,25 für eine Buchungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden,
 - c) 1,50 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich sechs Stunden,
 - d) 1,75 für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis einschließlich sieben Stunden,
 - e) 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis einschließlich acht Stunden,
 - f) 2,25 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich neun Stunden,
 - g) 2,50 für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden.

²Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ³Krankheits- und urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten der Kinder sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt. ⁴Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung werden Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich nicht in die Förderung einbezogen. ⁵Bei der Feststellung der Mindestbuchungszeit nach Satz 4 gilt Art. 2 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG entsprechend; die Berechnung der kindbezogenen Förderung nach den

Art. 18 und 19 BayKiBiG erfolgt nur bezogen auf die jeweiligen Buchungszeiten in der Kindertageseinrichtung.

(2) Der Träger kann Mindestbuchungszeiten einschließlich der zeitlichen Lage höchstens bis 20 Stunden pro Woche oder vier Stunden pro Tag vorgeben.

(3) ¹Schließtage der Einrichtungen über Abs. 1 Satz 3 hinaus führen für jeden weiteren Schließtag zu einem Abzug in Höhe des 220sten Teils der Förderung der Einrichtung für den Bewilligungszeitraum. ²Davon ausgenommen sind bis zu fünf zusätzliche Schließtage, die der Fortbildung und Konzeptionsentwicklung unter Einsatz einer externen Referentin oder eines externen Referenten zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans und des darauf aufbauenden Orientierungsrahmens zur Konzeptionsentwicklung dienen.

(4) ¹Im Rahmen einer zusätzlichen staatlichen Leistung nach Art. 20 Abs. 2 BayKiBiG erhöht sich der Buchungszeitfaktor für jedes Kind, dessen Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,1 und für jedes Kind, bei dem zumindest ein Elternteil deutschsprachiger Herkunft ist und das einen Vorkurs Deutsch 240 nach Art. 14 Abs. 2 Satz 3 oder Satz 4 BayKiBiG besucht, im letzten Jahr vor der Einschulung um 0,4. ²Die Erhöhung der Buchungszeitfaktoren nach Satz 1 bleibt für die Berechnung des Qualitätsbonus sowie für die Ermittlung des Anstellungsschlüssels und der Fachkraftquote unberücksichtigt.

(5) ¹Bei Schulkindern können außerhalb der Schulferien Zeiten zwischen 8.00 Uhr und 11.00 Uhr nicht in die förderfähige Buchungszeit mit einbezogen werden. ²Bei höheren Buchungen in den Ferienzeiten wird zur Bestimmung des Buchungszeitfaktors ein gesonderter Durchschnitt aller Ferienbuchungen ermittelt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 21

Gewichtungsfaktoren

¹Es gelten folgende Gewichtungsfaktoren:

1. 2,0 für Kinder unter drei Jahren,
2. 1,0 für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt,
3. 1,2 für Kinder ab dem Schuleintritt,
4. 4,5 für Kinder mit Behinderung oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, wenn ein Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder nach § 35a SGB VIII durch Bescheid festgestellt ist oder wenn der örtliche Träger für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen der Eingliederungshilfe entsprechenden Anspruch dem Grunde nach festgestellt hat und aufgrund dieser Feststellungen Leistungen zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erbracht werden; entsprechendes gilt für einen Zeitraum von sechs Monaten für Kinder, für die ein Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX oder § 35a SGB VIII gestellt ist und Leistungen zur Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung erbracht werden,
5. 1,3 für Kinder, deren Eltern beide nichtdeutschsprachiger Herkunft sind.

²Von dem Gewichtungsfaktor nach Satz 1 Nr. 4 kann bei inklusiven Kindertageseinrichtungen (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG) zur Finanzierung des höheren Personalbedarfs im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde nach oben abgewichen werden.

³Liegen bei einem Kind die Voraussetzungen für mehrere Gewichtungsfaktoren vor, gilt stets der höchste Gewichtungsfaktor.

2. Unterabschnitt

Platzpauschale für die Beschäftigung von Teamkräften

§ 22

Teamkräftepauschale

(1) ¹Für die Beschäftigung von Teamkräften leistet der Staat gemäß Art. 20 Abs. 3 BayKiBiG einrichtungsbezogen für bis zu 150 genehmigte Plätze eine Pauschale pro genehmigtem Platz. ²Für bis zu 50 Plätze wird eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. ³Die vorläufige Platzpauschale beträgt

1. bezogen auf den Bewilligungszeitraum 2027
 - a) 500,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 167,61 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze, sowie
2. für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029
 - a) jeweils 700,00 € pro Platz für bis zu 50 Plätze und
 - b) 242,37 € pro Platz für darüber hinausgehende Plätze.

⁴Für die Festsetzung der endgültigen Platzpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der genehmigten Plätze in Relation gesetzt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. ⁵Dabei wird das Verhältnis der vorläufigen Sockelpauschale zur vorläufigen Pauschale für darüber hinausgehende Plätze fortgeschrieben. ⁶§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt für die Jahre ab 2030 entsprechend.

(2) ¹Für die Gewährung der Teamkräftepauschale ist die Beschäftigung von mindestens einer Teamkraft erforderlich. ²Sofern für die Gewährung der Teamkräftepauschale mehr als 50 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 25 Wochenstunden erforderlich. ³Sofern mehr als 100 Plätze berücksichtigt werden sollen, ist die Beschäftigung von Teamkräften im Umfang von insgesamt mindestens 35 Wochenstunden erforderlich.

3. Unterabschnitt

Pauschalleistung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 23

Kindertagespflegepauschale

(1) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Art. 22 Satz 1, 3 und 4 BayKiBiG eine staatliche Kindertagespflegepauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich tätige Kindertagespflegeperson. ²Die Kindertagespflegepauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertagespflegepersonen gewährt. ³Für die Festsetzung der Kindertagespflegepauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertagespflegepersonen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Funktionsstellenpauschale

¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält gemäß Art. 16 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Art. 22 Satz 2 BayKiBiG eine staatliche Funktionsstellenpauschale für jede in seinem Zuständigkeitsbereich bestehende Kindertageseinrichtung zur Finanzierung von Funktionsstellen, insbesondere im Bereich der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung (PQB). ²Die Funktionsstellenpauschale wird auf Grundlage der nach der Kinder- und Ju-

gendhilfestatistik nach den §§ 98 bis 103 SGB VIII erfassten Kindertageseinrichtungen gewährt. ³Für die Festsetzung der Funktionsstellenpauschale werden die im jeweiligen Bewilligungszeitraum bereitgestellten Haushaltsmittel zur Zahl der Kindertageseinrichtungen in Relation gesetzt. ⁴Maßgeblich für die Festsetzung nach Satz 3 ist die zu Beginn des Bewilligungszeitraums jeweils zuletzt verfügbare Veröffentlichung der Kinder- und Jugendhilfestatistik. ⁵Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dokumentiert in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm, zu welchem Zweck die Mittel im Bewilligungszeitraum eingesetzt werden.“

13. Der bisherige 3. Abschnitt wird der 4. Abschnitt und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt
Verfahren“.

14. Der bisherige § 18 wird aufgehoben.

15. Der bisherige § 19 wird § 25 und wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) ¹Der Träger einer Kindertageseinrichtung stellt den Förderantrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms. ²Für die Einhaltung der Frist nach Art. 17 Nr. 6 BayKiBiG gilt § 16 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend. ³Die Sitzgemeinde gibt den Antrag im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm für alle anderen betroffenen Aufenthaltsgemeinden zur weiteren Bearbeitung frei und erlässt bezogen auf ihre Kinder und die Teamkräftepauschale den Förderbescheid. ⁴Nach Freigabe des Antrags durch die Sitzgemeinde verfahren die anderen Aufenthaltsgemeinden für die Gastkinderanträge in entsprechender Weise.

(2) ¹Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren Antrag unter Verwendung des vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramms an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 25 BayKiBiG). ²Für die Einhaltung der Fristen nach Art. 16 Abs. 2 und 3 BayKiBiG ist die Freigabe des Antrags im vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm maßgeblich.

(3) Die Auszahlung der Kindertagespflegepauschale nach § 23 und der Funktionsstellenpauschale nach § 24 erfolgt als Einmalzahlung.

(4) ¹Für die Bewilligung der Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist eine Erklärung der Antragsteller über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 17 BayKiBiG ausreichend. ²Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Belegprüfungen nach Maßgabe des § 27.“

16. Die bisherigen §§ 20 und 21 werden aufgehoben.

17. Der bisherige § 22 wird § 26 und wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „und Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG“ wird gestrichen.

bbb) Die Angabe „des Qualitätsbonus“ wird durch die Angabe „der Teamkräftepauschale“ ersetzt.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „bereitgestellten“ wird durch die Angabe „vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten“ ersetzt.

- dd) Satz 4 wird Satz 3.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bb) Nach der Angabe „leisten“ wird die Angabe „bezogen auf die kindbezogene Förderung und die Teamkräftepauschale“ eingefügt.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - d) Abs. 4 wird Abs. 3 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „in Art. 19 Nr. 8 BayKiBiG aufgeführten Maßnahmen“ wird durch die Angabe „Meldungen nach Art. 23 Abs. 2 BayKiBiG“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „entsprechende“ wird gestrichen.
18. Der bisherige § 23 wird § 27 und wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe „29“ wird durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen“ wird durch die Angabe „Kindertageseinrichtung und der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „kindbezogene“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Angabe „Bewilligungsbehörden“ ersetzt.
 - c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Träger der Kindertageseinrichtung oder Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung nach § 24 hat die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen; die §§ 60 sowie 65 bis 67 SGB I gelten entsprechend.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 bis 6 werden angefügt:

„³Der Träger und die Gemeinde haben die in Satz 1 genannten Unterlagen fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Förderung aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungspflicht bestimmt ist. ⁴Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. ⁵Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. ⁶Abweichend von Satz 3 sind die Beobachtungsbögen nach § 5 Abs. 2 nur bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden des betroffenen Kindes aus der Kindertageseinrichtung aufzubewahren.“
 - d) In Abs. 3 wird die Angabe „kindbezogene“ gestrichen.
 - e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nach der Angabe „Widerruf“ wird die Angabe „ , die Aufhebung“ eingefügt.
 - bbb) Die Angabe „kindbezogenen“ wird gestrichen.
 - ccc) Nach der Angabe „Sozialgesetzbuch“ wird die Angabe „(SGB X)“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „29“ durch die Angabe „25“ ersetzt.
 - cc) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Erstattungen in Folge von Rücknahme, Widerruf oder Aufhebung sollen im Umfang von bis zu 1 000 € unterbleiben. ⁴Zinsen nach § 50 Abs. 2a

SGB X sind nur zu erheben, wenn der Gesamtzinsanspruch mehr als 500 € beträgt.“

- f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, in Einzelfällen Auskünfte über die Belegprüfung von den Bewilligungsbehörden anzufordern.“
- g) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „und Kindertagespflege“ gestrichen.
19. Der bisherige § 24 wird aufgehoben.
20. Der bisherige § 25 wird § 28 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- b) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„³Vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr, werden abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 4 auch Buchungszeiten von bis zu drei Stunden täglich bis zum Ende des Kindergartenjahres in die Förderung einbezogen. ⁴Verringert sich der Gewichtungsfaktor während des laufenden Kindergartenjahres, kann der bisherige Gewichtungsfaktor bis zum Ende des Kindergartenjahres bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt werden; dies gilt nicht für den Fall des § 21 Satz 1 Nr. 4 Halbsatz 2.“
21. Der bisherige § 26 wird § 29 und wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 29
Netze für Kinder; Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum; Mini-Kitas“.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 24 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 wird die Angabe „Art. 24“ durch die Angabe „Art. 21 Abs. 1 BayKiBiG und für Mini-Kitas im Sinn des Art. 21 Abs. 2“ ersetzt.
- d) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
„(4) ¹Die Bedarfsnotwendigkeit einer Kindertageseinrichtung nach Art. 21 Abs. 2 BayKiBiG ist von der Gemeinde in dem vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Computerprogramm zu dokumentieren. ²Sie wird für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren verbindlich festgestellt.“
22. Der bisherige 4. Abschnitt wird der 5. Abschnitt.
23. Der bisherige § 27 wird § 30 und wird wie folgt gefasst:
„§ 30
Berufung
(1) Die Auswahl und Berufung der Mitglieder erfolgt durch das Staatsministerium aus den eingegangenen Meldungen unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Art. 13 Abs. 3 BayKiBiG.
(2) Das vorsitzende und zwei stellvertretende vorsitzende Mitglieder werden von den Mitgliedern des Landeselternbeirats aus dessen Mitte gewählt.“
24. Der bisherige § 28 wird § 31 und die Angabe „stellvertretende“ wird durch die Angabe „gemäß Art. 13 Abs. 4 Satz 2 BayKiBiG ermittelte, nachrückende“ ersetzt.
25. Der bisherige § 29 wird § 32 und wird wie folgt gefasst:
„§ 32
Sitzungen; Beschlussfassung
(1) ¹Der Landeselternbeirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. ²Das vorsitzende Mitglied lädt darüber hinaus zu den Sitzungen ein, wenn es dies für geboten hält oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ⁴Die Sitzungen können vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.

(2) ¹Der Landeselternbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. ²Der Landeselternbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ³Bei Stimmengleichheit ist der Abstimmungsgegenstand abgelehnt.

(3) Das Nähere regelt eine vom Landeselternbeirat zu erlassende Geschäftsordnung.“

26. Der bisherige § 30 wird § 33.

27. Der bisherige 5. Abschnitt wird der 6. Abschnitt.

28. Nach der Überschrift des 6. Abschnitts wird folgender § 34 eingefügt:

„§ 34

Übergangsregelung

Abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt die Vorgabe von Mindestwochenstunden nicht für den Bewilligungszeitraum 2027.“

29. Der bisherige § 32 wird § 35 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 34 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 12 wird aufgehoben.

2. In Art. 13 Satz 1 wird nach der Angabe „Leistungen“ die Angabe „mit Ausnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ eingefügt.

3. Art. 24 Abs. 1 Satz 3 wird aufgehoben.

4. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Eheleuten“ die Angabe „oder Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) erteilt werden“ eingefügt.

5. Dem Art. 37 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).“

6. Der Überschrift des Abschnitts 3 Unterabschnitt 2 wird die Angabe „und Pflegegeld bei Vollzeitpflege“ angefügt.

7. Nach Art. 41 wird folgender Art. 41a eingefügt:

„Art. 41a

Pflegegeld bei Vollzeitpflege

Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sind die Jugendämter.“

8. Teil 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 3 wird aufgehoben.

9. Nach Art. 41a wird folgender Teil 7 Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4

Schutz und Förderung von Kindern in Kindertagespflege

Art. 42

Pflegeerlaubnis, Großtagespflege

¹Im Rahmen der Kindertagespflege nach § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 5 SGB VIII ist ein Zusammenschluss von bis zu drei Kindertagespflegepersonen (Großtages-

pflge) möglich, wenn nicht mehr als zehn Kinder gleichzeitig anwesend sind. ²Sofern eine der Voraussetzungen nach Satz 1 überschritten wird, finden die Vorgaben für Kindertageseinrichtungen Anwendung.

Art. 43

Vermittlung, laufende Geldleistung

(1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 1 SGB VIII gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Kindertagespflege eingerichtet hat.

(2) Für die Festsetzung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII sind die Jugendämter zuständig.“

10. Der bisherige Teil 7 Abschnitt 4 wird Teil 7 Abschnitt 5.

11. Art. 44 wird wie folgt gefasst:

„Art. 44

Erweiterung der Betriebserlaubnispflicht bei Einrichtungen ohne Gebäudebezug

¹Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und Einrichtungen nach § 45a SGB VIII ohne Gebäudebezug bedürfen einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48 SGB VIII sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend.“

12. Art. 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „für die Aufsicht“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend hiervon nehmen die Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48 SGB VIII wahr, soweit diese nicht in der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise sind.“

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Das Staatsministerium kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 SGB VIII und nach Art. 44 Satz 1 erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a SGB VIII gewährleistet ist.“

13. Die Art. 45a und 45b werden aufgehoben.

14. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „sowie eine Einrichtung nach Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

15. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Einrichtung im Sinn des § 45a SGB VIII“ wird die Angabe „ , des Art. 44 Satz 1“ eingefügt.

b) Die Angabe „oder des Art. 9 BayKiBiG“ wird gestrichen.

16. Art. 48 wird wie folgt gefasst:

„Art. 48

Antragstellung, Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, hat die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII zu unterstützen

und insbesondere auf deren Aufforderung fachliche Stellungnahmen abzugeben.
²Art. 47 gilt entsprechend.

(2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sind an die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde zu richten. ²Dem Jugendamt, in dessen Landkreis oder in dessen kreisfreier Gemeinde die betriebserlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII gelegen ist, sind die Antragsunterlagen hierbei ebenfalls nachrichtlich zu übermitteln, soweit die Trägerschaft für die Einrichtung nicht bei dem Landkreis oder der kreisfreien Gemeinde liegt. ³Die Übermittlung an das Jugendamt kann bei Bereitschaft der nach Art. 45 zuständigen Behörde auch über diese erfolgen. ⁴Das Jugendamt gibt, sofern aus eigener Sicht erforderlich, seine Stellungnahme innerhalb von acht Wochen nach Antragseingang gegenüber der für die Betriebserlaubnis zuständigen Behörde ab. ⁵Erfolgt in dieser Frist keine Stellungnahme des Jugendamts, ist davon auszugehen, dass eine solche aus Sicht des Jugendamts nicht erforderlich ist.

(3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 SGB VIII hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII gegenüber der für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Behörde und dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Bei Trägerschaft der kreisfreien Gemeinde oder des Landkreises hat die Meldung an die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständige Behörde zu erfolgen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Art. 44 Satz 1 und nach § 45a SGB VIII.“

17. Art. 49 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

18. Nach Art. 49 wird folgender Teil 7 Abschnitt 6 eingefügt:

„Abschnitt 6
Rechtsanspruch

Art. 49a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf Förderung in einer Tageseinrichtung
oder
in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.

Art. 49b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs
auf ganztägige Bildung
und
Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) ¹Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. ²Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag

des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. ³Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) ¹Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in den Ferien. ²Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

19. In Teil 7 werden die bisherigen Abschnitte 5 bis 8 die Abschnitte 7 bis 10.

20. In Art. 65 Abs. 2 wird die Angabe „Art. 42 Abs. 4, Art. 43 Abs. 2, Art. 44,“ gestri-chen.

§ 4

Änderung der Grundschulordnung

Die Grundschulordnung (GrSO) vom 11. September 2008 (GVBl. S. 684, BayRS 2232-2-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) geän-dert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 8 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 5“ wird durch die Angabe „Art. 14 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
2. Die Angabe „Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayKiBiG“ wird durch die Angabe „Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG“ ersetzt.

§ 5

Änderung der Fachakademieordnung

Die Fachakademieordnung (FakO) vom 9. Mai 2017 (GVBl. S. 118, BayRS 2236-9-1-4-K), die zuletzt durch § 13 der Verordnung vom 2. Juli 2025 (GVBl. S. 272) und durch § 13 der Verordnung vom 4. Juli 2025 (GVBl. S. 298) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 Satz 1 Buchst. a wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 17“ er-setzt.
2. Nr. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 4“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „Kinderbildungsverordnung“ wird die Angabe „(AVBayKiBiG)“ eingefügt.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... *[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant: 1. Ja-nuar 2027]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Eine auskömmliche Refinanzierung der Kindertagesbetreuung ist Grundvoraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung bei Sicherung moderater Elternbeiträge. Ins-besondere der Fachkräftemangel stellt für Träger und Kommunen eine große Heraus-forderung bei der Sicherung qualitativ hochwertiger Betreuungsangebote dar. Um Trä-ger und Kommunen nachhaltig zu entlasten, soll der staatliche gesetzliche Förderanteil

erhöht werden. Gleichzeitig soll eine deutliche Entlastung des Kita-Bereichs durch umfassende Maßnahmen zur Entbürokratisierung erfolgen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Das BayKiBiG regelt die gesetzliche Refinanzierung der Kindertageseinrichtungen im Rahmen der kindbezogenen Förderung. Die für eine Erhöhung der gesetzlichen Betriebskostenförderung erforderliche gesetzliche Grundlage muss ebenfalls im BayKiBiG geschaffen werden. Im Übrigen enthält das Gesetz ausschließlich Modifikationen bestehender Regelungen, die zwingend in dem Gesetz selbst vorgenommen werden müssen. Im Rahmen der umfassenden Neuregelung werden die komplementierenden Vorschriften der AVBayKiBiG ebenfalls mit diesem Gesetz angepasst. Die künftige Regelungskompetenz des Ordnungsgebers wird dadurch nicht eingeschränkt.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Der Gesetzestitel wird vereinfacht. Auf die bisherige Langbezeichnung kann verzichtet werden.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3 (Art. 1 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den aktuellen Sprachgebrauch in Abgrenzung zu den Leistungen der sozialen Pflegeversicherung.

Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Verschiebung der Vorschrift aus Art. 2 Abs. 5 Satz 1.

Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 2 Abs. 3 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Anpassung an den allgemeinen Sprachgebrauch. Die Definition der inklusiven Kindertageseinrichtungen in Abs. 3 dient dabei der besonderen Hervorhebung der inklusiven Zielrichtung. Davon unabhängig bleibt die Inklusion für alle Kindertageseinrichtungen wesentlicher Leitgedanke.

Zu Nr. 4 Buchst. c (Art. 2 Abs. 4, 5 BayKiBiG)

Der Verweis auf die Vorgaben des SGB VIII dient der Vereinfachung und Vereinheitlichung. Sofern die bundesrechtlichen Vorgaben zur Erteilung der Pflegeerlaubnis und zur Ausübung der Kindertagespflege eingehalten sind, bestehen keine weiteren förderrechtlichen Vorgaben nach dem BayKiBiG. Insbesondere wird künftig keine Vorgabe zu einer durchschnittlichen wöchentlichen Betreuungszeit der Kinder gemacht.

Daneben wird Art. 2 Abs. 5 in der bisherigen Fassung aufgehoben und soweit erforderlich in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 abgebildet. Mit dem neuen Abs. 5 werden die Begriffsdefinitionen einheitlich am Anfang des Gesetzes geregelt.

Zu Nrn. 5 bis 9 (Art. 4, Art. 5, Art. 6 und Art. 8 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nr. 10

Es handelt sich um eine Umstrukturierung innerhalb der Ausführungsgesetze zum SGB VIII. Während das BayKiBiG als reines Fördergesetz zu verstehen ist, sind inhaltliche Konkretisierungen zur Betriebserlaubnispflicht im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) zu verorten. Die Streichung dient außerdem der Entlastung der Einrichtungsträger von nicht-förderrelevanten Dokumentationspflichten. Bestätigungen über die Teilnahme der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen müssen nicht mehr in der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden. Das Verbot der Gesichtshülfe wird ohne inhaltliche Änderungen in den neuen Art. 9 Abs. 5 verschoben.

Zu Nr. 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 12 (Art. 10 BayKiBiG)

Mit der Vorgabe in Art. 9 wird der Gesetzestext gestrafft. Es erfolgt insbesondere eine inhaltliche Zusammenlegung der bisherigen Art. 10 und 13 zu allgemeinen Zielvorgaben zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen. Die Anpassung geht nicht mit einer Einschränkung der inhaltlichen Aufgaben einher, sondern ist rein sprachlicher Natur.

Zu Nr. 13 (Art. 11 BayKiBiG)

Art. 10 wird gekürzt und inhaltlich auf die Bildungs- und Erziehungspartnerschaft beschränkt. Im Übrigen gehen die bisherigen Inhalte der Vorschrift in Art. 9 auf. Die Vorgaben im Zusammenhang mit den verbindlichen Sprachstandserhebungen an den Schulen werden im neuen Art. 14 verortet.

Zu Nr. 14 (Art. 12 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 15 (Art. 13 BayKiBiG)

Die bisherigen Inhalte der Vorschrift gehen in Art. 9 auf.

Zu Nr. 16 (Art. 14 BayKiBiG)

Die Vorschrift wird gestrafft und im Sinne der Deregulierung auf das Wesentliche konzentriert. Die Ausgestaltung der Tätigkeit obliegt dem Elternbeirat. Es bestehen keine gesetzlichen Vorgaben. Mit der Verknappung der Vorschrift sind keine Einschränkungen der Rechte des Elternbeirats verbunden.

Zu Nr. 17 (Art. 14a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Die Änderung in Abs. 4 erfolgt, da im ersten Berufungsverfahren im Jahr 2024 nicht alle Verbände die Möglichkeit genutzt haben, Mitglieder vorzuschlagen. Aus diesem Grund repräsentiert der Landeselternbeirat in der aktuellen Zusammensetzung die angestrebte Vielfalt der Kita-Landschaft nur eingeschränkt. Um ein möglichst repräsentatives und vielfältiges Gremium sowie die Unabhängigkeit von den Trägerverbänden zu gewährleisten, wird künftig auf deren Vorschläge verzichtet. Stattdessen werden die Mitglieder durch das Staatsministerium unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien zur Vielfalt aus der Gruppe der Bewerber, die sich selbstständig gemeldet haben, ermittelt. Hierdurch wird das Verfahren weiter verschlankt und unabhängig von den Trägerverbänden ausgestaltet. Des Weiteren erfolgt die Verlängerung der Amtszeit von zwei auf drei Jahre, um Kontinuität und Effizienz in der Gremienarbeit zu stärken und wiederkehrenden Aufwand für das Berufungsverfahren zu reduzieren.

Zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit und Beschleunigung der Entscheidungsprozesse wird auf die Berufung stellvertretender Mitglieder verzichtet (Reduzierung von 30 auf 15 Mitglieder). Des Weiteren wird die mehrfache Wiederberufung der Mitglieder ermöglicht.

Zu Nr. 18 (Art. 15 BayKiBiG)

Neben sprachlichen Anpassungen erfolgt die Zusammenführung der Vorschriften über die Zusammenarbeit mit der Grundschule und das Vorgehen im Zusammenhang mit den verpflichtenden Sprachstandserhebungen an den Schulen in einer Vorschrift.

Zu Nr. 19 (Art. 16 BayKiBiG)

Im Zuge der Einführung einer Pauschalzahlung für die Kindertagespflege verzichtet der Freistaat Bayern im Interesse einer Entbürokratisierung auf inhaltliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege. Die Kindertagespflege liegt in der Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (eigener Wirkungskreis). Bereits bislang hatten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, eigene Vorgaben festzusetzen. Eine Steuerung des Freistaates Bayern erfolgte nur indirekt und in sehr begrenztem Umfang über qualitative Vorgaben bei der

staatlichen Refinanzierung. Die Betreuungsform dient vor allem zur ergänzenden Deckung örtlicher Bedarfe. Eine Regulierung durch den Freistaat Bayern ist auch aufgrund der bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in diesem Bereich nicht erforderlich. Insofern erfolgt eine Deregulierung.

Zu Nr. 20 (Art. 17 BayKiBiG)

Die Aufnahme der pädagogischen Qualitätsentwicklung zeichnet das in der Praxis bereits umgesetzte Angebot nach. Durch die gesetzliche Verankerung wird die Bedeutung der Pädagogischen Qualitätsbegleitung unterstrichen.

Zu Nr. 21 (5. Teil BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 22 (Art. 18 BayKiBiG)

Mit der Änderung im neuen Art. 16 Abs. 3 wird die Grundlage für die Finanzierung von Funktionsstellen geschaffen und für die Gewährung der neuen Pauschalen eine Antragsfrist festgesetzt. Dies ist als materielle Ausschlussfrist zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs und insbesondere zur Planbarkeit der Ausgaben zwingend erforderlich. Der Antrag erfolgt unbürokratisch über das KiBiG.web durch einfaches Setzen eines Häkchens. Eine Antragstellung bis spätestens 30. September ist somit zumutbar und verhältnismäßig. Sie ist erforderlich, um eine Auszahlung im laufenden Bewilligungsjahr zu ermöglichen. Bei früherer Antragstellung ist eine Auszahlung in voller Höhe bereits ab Beginn des Jahres möglich. Abschlagszahlungen sind daher nicht erforderlich. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen bei der Finanzierung nicht in Vorleistung gehen.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen und Straffungen sowie um Anpassungen infolge der Aufhebung von Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege.

Zu Nr. 23 (Art. 19 BayKiBiG)

Bei den Anpassungen handelt es sich um eine Verkürzung der Vorgaben im Interesse der Entbürokratisierung und Deregulierung. Mit der Überführung des Elternbeitragszuschusses in den Qualitätsbonus entfällt formal die förderrechtliche Vorgabe zur entsprechenden Reduzierung der Elternbeiträge. Diese Anpassung dient ausschließlich der Entbürokratisierung. Im Ergebnis erhalten die Träger durch die Vereinfachung der Förderstruktur die gleiche Fördersumme und werden im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand entlastet, sodass aufgrund der Umwandlung kein Anlass für eine Anhebung der Elternbeiträge besteht. Es besteht auch weiterhin die Erwartung an die Träger, die Elternbeiträge nur in entsprechend reduziertem Umfang zu erheben und sozialverträglich auszugestalten.

Mangels praktischer Relevanz aufgrund der Vorgabe zum Wirksamwerden von Änderungen in der AVBayKiBiG (§ 25 Abs. 1 Satz 5 a. F. bzw. § 28 Abs. 1 Satz 5 n. F.) und zur Entlastung der Träger entfällt die Frist zur Meldung von Gastkindern. Die Meldung der Daten nach Art. 19 Nr. 8 a. F. wird in Art. 23 Abs. 2 verortet.

Zu Nr. 24 (Art. 20 und Art. 20a BayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund des Verzichts auf staatliche Vorgaben im Bereich der Kindertagespflege. Die bisher erfolgte kindbezogene Förderung wird durch die neue Kindertagespflegepauschale an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ersetzt. Das Gesamtvolumen der Förderung seitens des Freistaates Bayern wird dabei bei der Umstellung zur Stärkung der Kindertagespflege einmalig außerordentlich um 10 % erhöht. Die Mittel werden mittels der Pauschale als Gesamtpaket unkompliziert und unkonditioniert an die nach SGB VIII originär verantwortlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht. Der Freistaat Bayern verzichtet auf an die Refinanzierung angeknüpfte Vorgaben und Voraussetzungen zum Vollzug des Bundesrechts. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe geben die Mittel an die Tagespflegepersonen bzw. Großtagespflegestellen weiter. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Förderung kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der (Groß-)Tagespflegestelle knüpfen. Die Kommunen können sich weiterhin, wie bisher im Rahmen der einrichtungsähnlichen Förderung nach Art. 20a BayKiBiG a. F., an der Förderung der Tagespflege freiwillig beteiligen.

Die Abschaffung der seitens des Freistaates Bayern vorgegebenen Fördervoraussetzungen bedeuten keine Einbußen bei der Qualität. Kindertagespflege ist ein bedeutsamer Bildungs- und Lernort. Die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mit spezifischen Herausforderungen verbunden. Weiterhin gilt unverändert, dass eine gezielte Qualifizierung in hinreichendem Umfang sowie eine laufende Weiterbildung der Tagespflegepersonen essenziell sind für eine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung. Die zuständigen Verantwortungsträger vor Ort können nach in Krafttreten der Reform die neu geschaffene Flexibilität nutzen, um bestmögliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Den notwendigen Rechtsrahmen setzt bereits das SGB VIII.

Zu Nr. 25 (Art. 21 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Art. 18 n. F. erfolgt eine Anpassung an die grundlegende Aufteilung der Regelungsinhalte zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Während die wesentlichen Elemente der Förderung im BayKiBiG verortet sind, bleiben die Detailvorgaben der AVBayKiBiG vorbehalten. Durch die Umstrukturierung wird die Förderstruktur besser nachvollziehbar. Die Anpassung dient somit der Rechtsklarheit. Sie hat keine inhaltlichen Auswirkungen.

Zu Nr. 26 (Art. 22 BayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 27 (Art. 23 BayKiBiG)

Mit der Änderung in Abs. 1 wird die Intention der Staatsregierung bei der im Zuge der Reform erheblichen Anhebung des Qualitätsbonus gesetzlich verankert. Mit der Änderung in Abs. 3 wird die Grundlage für die gesetzliche Teamkräfteförderung im BayKiBiG geschaffen. Die Förderung wird als Platzpauschale ausgestaltet. Maßgeblich sind die Plätze laut Betriebserlaubnis, da dieser Wert weitgehend beständig ist und eine Anpassung der Pauschale an wechselnde Belegungszahlen vermieden wird. Das schafft Planungssicherheit für die Träger. Die Platzpauschale wird einseitig staatlich finanziert. Sie dient der Entlastung des pädagogischen Personals und der Leitung, indem zusätzliche Kräfte in der Einrichtung pauschal refinanziert werden. Das pädagogische Personal kann sich auf die pädagogische Kerntätigkeit fokussieren. Bei der Teamkräftepauschale handelt es sich um eine pauschalierte Personalkostenförderung. Die Fördersystematik des BayKiBiG erhält damit neben der kindbezogenen Förderung eine weitere personenbezogene Förderkomponente, die der Entwicklung hin zu multiprofessionellen und breit aufgestellten Kita-Teams Rechnung trägt. Träger erhalten dadurch wieder mehr finanziellen Spielraum, eine hohe Qualität der frühkindlichen Bildung sicherzustellen. Um einer Entwertung der Pauschalzahlung entgegenzuwirken, wird die Teamkräftepauschale entsprechend dem Verfahren zur jährlichen Anpassung des Basiswerts dynamisiert.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 28 Buchst. b (Art. 24 BayKiBiG)

Mit der Anpassung der Landkindergartenregelung in Abs. 1 erfolgt eine Angleichung an die gelebte Praxis. Zudem werden für Landkindergärten die Teamkräftepauschale sowie künftig auch der Qualitätsbonus gewährt, um die Mittelschichtung der bisherigen Zusatzförderungen in den Qualitätsbonus nachzuzeichnen. In Einzelfällen kann es vorkommen, dass Einrichtungen bei Berechnung der Förderung nach den allgemeinen Grundsätzen eine höhere Förderung erhalten könnten als über die privilegierte Förderung nach der Landkindergartenregelung. Das ist z. B. der Fall, wenn die Einrichtung von Kindern mit höheren Gewichtungsfaktoren (insbesondere 4,5) besucht wird. Für diese Fälle wird über eine Günstigerprüfung sichergestellt, dass Landkindergärten in keinem Fall schlechter gestellt werden als bei der Regelförderung.

Zu Nr. 28 Buchst. c (Art. 24 BayKiBiG)

Durch Abs. 2 wird der bisherige Modellversuch Mini-Kita gesetzlich verstetigt. In Abgrenzung zu einer regulär nach dem BayKiBiG geförderten Kleinsteinrichtung wird die Mini-Kita nach der Legaldefinition im Rahmen der gesetzlichen Verstetigung auf Einrichtungen beschränkt, die von der zuständigen Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt werden. Nur in diesem Fall ist eine privilegierte Förderung nach Abs. 2 gerecht-

fertigt. Die Beurteilung obliegt der planungsverantwortlichen Kommune. Diese Einschränkung erfolgt zur Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die privilegierte Förderung soll nicht dazu dienen, unwirtschaftliche Einrichtungen am Leben zu halten. Sie ist ausschließlich dazu gedacht, Kommunen die erforderliche Flexibilität zur Bedarfsdeckung zu ermöglichen. Die Evaluation des Modellversuchs hat ergeben, dass Mini-Kitas grundsätzlich insbesondere in Ballungsräumen eine sinnvolle Ergänzung der Betreuungslandschaft sind und viele Vorteile mit sich bringen. Sie werden bisher jedoch vor allem im U3-Bereich genutzt, da sie bei älteren Kindern aufgrund der geringeren Förderung nicht auskömmlich sind. Denn auch bei Kleinsteinerichtungen muss eine personelle Mindestausstattung finanziert werden. Die Förderung soll für die bedarfsnotwendigen Mini-Kitas daher fiktiv mit dem Gewichtungsfaktor für Kinder unter drei Jahren berechnet werden. Dieser wird im Fall der anerkannten Mini-Kita dann auch für die Berechnung des kommunalen Förderanteils zugrunde gelegt. Damit besteht hinreichend Anreiz für die Kommunen, eine ordnungsgemäße Bedarfsplanung durchzuführen und eine erhöhte Förderung nur bei tatsächlich notwendigem Bedarf zu beantragen.

Die privilegiert geförderte Mini-Kita stellt zudem auch eine attraktive Alternative für bisher nach Art. 20a BayKiBiG a. F. einrichtungsähnlich geförderte Großtagespflegestellen dar.

Durch eine im KiBiG.web programmierte Günstigerprüfung wird – analog zur Landkindergartenregelung – sichergestellt, dass die fiktive Förderung nach Art. 21 Abs. 2 n. F. nur dann zum Tragen kommt, wenn sich daraus eine höhere Fördersumme errechnet als bei regulärer konkreter Abrechnung.

Zu Nr. 29 (Art. 25 BayKiBiG)

Mit dieser Anpassung werden die Kindertagespflege- und die Funktionsstellenpauschale im BayKiBiG verankert. Die Kindertagespflegepauschale ersetzt die bisher kindbezogene Refinanzierung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Im Zuge der Umstellung kann es im Einzelfall zu Verschiebungen der Mittelverteilung zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe kommen. Das Fördervolumen wird im Zuge der Umstellung einmalig um 10 % erhöht und wird von der kindbezogenen Förderung im Rahmen des vorhandenen Haushaltstitels in eine Pauschale pro Kindertagespflegeperson umgerechnet. Es obliegt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, Umfang und Voraussetzungen für eine Weitergabe der Mittel an die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Kindertagespflegepersonen festzulegen. Mit der Einführung der Funktionsstellenpauschale werden die bisher richtlinienbasierten Förderungen der Sprach-Kitas, der Digitalisierungscoaches und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung abgelöst. Zudem bietet die Pauschale die Möglichkeit, künftig auch für weitere inhaltliche Schwerpunkte Mittel unbürokratisch an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auszureichen. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe entscheiden eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel unter Einbezug vorhandener Gremien und Berücksichtigung der Angebote der Freien Wohlfahrt. Es steht ihnen frei, selbst Funktionsstellen im Sinne eines Unterstützungssystems für ihren Zuständigkeitsbereich zu schaffen oder die Mittel an Träger und Verbände weiterzureichen.

Zu Nr. 30 (Art. 26 BayKiBiG)

Die Aufhebung des Art. 26 a. F. erfolgt im Interesse der Rechtsklarheit im Zuge der Umstrukturierungen zwischen BayKiBiG und AVBayKiBiG. Die Aufnahme von Verfahrensvorgaben im BayKiBiG war historisch bedingt, da der erstmalige Erlass der AV-BayKiBiG erst nach Einführung des BayKiBiG erfolgte und somit wesentliche Verfahrensvorgaben zur Ermöglichung des Vollzugs bereits mit dem BayKiBiG festgelegt werden mussten. Weitere Verfahrensregelungen wurden dann mit der AVBayKiBiG eingeführt. Für diese Aufspaltung besteht keine Notwendigkeit mehr. Im Interesse einer inhaltlichen Stringenz werden Verfahrensvorgaben einheitlich in der AVBayKiBiG zusammengefasst.

Zu Nr. 31 (Art. 27 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen und eine Zusammenführung der Mitteilungspflichten aus Art. 19 Nr. 8 a. F. und § 19 Abs. 3 AVBayKiBiG a. F.

Zu Nr. 32 (Art. 28 BayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Satz 3 wird mangels praktischer Relevanz gestrichen.

Zu Nr. 33 (Art. 29 BayKiBiG)

Der bisherige Regelungsgehalt bleibt durch die Neufassung unberührt. Regelungen im Zusammenhang mit dem Betriebserlaubnisverfahren erfolgen ausschließlich im AGSG.

Zu Nr. 37 (Art. 32 BayKiBiG)

Neben redaktionellen Anpassungen wird mit den Änderungen in Art. 28 die Verordnungsermächtigung insbesondere zur weiteren Regelung der Förderbestandteile erweitert. Die Verordnungsermächtigung wird außerdem im Hinblick auf die Festlegung der Bedarfsnotwendigkeit der Mini-Kita erweitert.

Zu Nr. 38 (Art. 33 BayKiBiG)

Die bisherige Regelung zu Ordnungswidrigkeiten wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben. Durch die neue Übergangsregelung wird eine vorübergehende Ausnahme von der Vorgabe geschaffen, wonach die Teamkräftepauschale jährlich entsprechend der Entwicklung des Basiswerts durch das Staatsministerium angepasst und bekannt gegeben wird. Stattdessen wird durch betragsmäßige Festlegungen der vorläufigen Werte in der Kinderbildungsverordnung die Umschichtung der sukzessiv frei werdenden Mittel aus der Einstellung des Krippen- und Familiengelds bis zum Endausbau 2029 sichergestellt und Transparenz für die bayerischen Familien und Kita-Träger geschaffen.

Im Übrigen wird die bisherige Übergangsregelung des Art. 34 Abs. 4 unverändert übernommen.

Zu Nr. 39 (Art. 34 BayKiBiG)

Mit der Vorschrift wird das ursprüngliche Inkrafttreten des BayKiBiG dargestellt.

Zu § 2 (Änderung der Kinderbildungsverordnung)**Zu Nr. 1**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 1 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Zusammenführung und Verkürzung der Vorgaben aus § 1 und § 14 a. F. Die inhaltliche Zielrichtung der Vorgaben bleibt unberührt.

Zu Nrn. 3 und 4 (§§ 3 und 5 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 5 (§ 14 AVBayKiBiG)

Die Vorschrift wird, soweit erforderlich, in § 1 und § 15 n. F. überführt. Die Normstruktur folgt damit einer thematischen Gliederung, was die Regelungen insgesamt transparenter macht.

Zu Nr. 6 (2. Abschnitt AVBayKiBiG)

Die Anpassung erfolgt aufgrund der Aufnahme weiterer Personengruppen in die Förderung, die in den Einrichtungen zusätzlich gefördert, aber nicht zwingend eingesetzt werden müssen.

Zu Nr. 7 (§ 15 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine sprachliche Straffung.

Zu Nr. 8 (§ 15 AVBayKiBiG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung infolge der Streichung des bisherigen § 14 a. F. und Zusammenlegung der die Leitung betreffenden Vorschriften aus § 16 a. F.

Zu Nr. 9 Buchst. a (§ 16 Abs. 1 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt zur Klarstellung, dass die Berücksichtigung der Person für die förderrechtlichen Mindestvoraussetzungen nicht rückwirkend entfällt, auch wenn der

Nachweis nach Ablauf der in Satz 3 festgelegten Frist wider Erwarten nicht erbracht werden kann. Die betroffene Person ist nicht rückwirkend aus dem Anstellungsschlüssel zu nehmen. Die Regelung in § 16 Abs. 1 Satz 3 AVBayKiBiG stellt eine Schutzvorschrift für den Träger dar. Dieser Schutz würde ins Leere laufen, wenn den Träger dennoch das Risiko einer Förderkürzung treffen würde.

Zu Nr. 9 Buchst. b (§ 16 Abs. 3 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung infolge der Verschiebung nach § 15 n. F.

Zu Nr. 9 Buchst. c (§ 16 Abs. 4 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 9 Buchst. d (§ 16 Abs. 5 AVBayKiBiG)

Die Streichung erfolgt infolge der Grundsatzentscheidung, die Kindertagespflege ausschließlich in kommunale Verantwortung zu geben. Zur Refinanzierung der Kindertagespflege erfolgen keine mittelbaren inhaltlichen Vorgaben mehr. Der Einsatz von Kindertagespflegepersonen zur alleinigen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen richtet sich allein nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis.

Zu Nr. 9 Buchst. e (§ 16 Abs. 6 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 10 (§ 17 AVBayKiBiG)

Die Anpassung in Satz 5 dient lediglich der Klarstellung. Bisher wurde bei der Definition nicht ausdrücklich auf den Aufgabenkatalog des § 15 Abs. 2 n. F. (§ 14 Abs. 3 a. F.) verwiesen. Die Angleichung entspricht der stetigen Auslegung in der Praxis.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 11 (§ 18 AVBayKiBiG-E)

Mit der Einfügung von § 18 erfolgt eine Legaldefinition der Teamkräfte. Die Teamkräfte werden negativ abgegrenzt und umfassen alle Kräfte, die in der Einrichtung beschäftigt sind, ohne pädagogisches Personal nach § 16 zu sein. Teamkraft kann demnach nicht sein, wer gemäß § 16 Abs. 2 oder Abs. 3 n. F. pädagogische Fach- oder Ergänzungskraft ist oder als solche im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden kann. Nicht als Teamkraft gelten somit auch Personen mit erteilter Einzelfallgenehmigung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. oder Personen, die über die Allgemeinverfügung nach § 16 Abs. 6 a. F. bzw. § 16 Abs. 4 n. F. als Ergänzungs- oder Fachkraft im Anstellungsschlüssel berücksichtigt werden können. Zu den Teamkräften zählen insbesondere Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte und Assistenzkräfte nach Block A des Gesamtkonzepts für die berufliche Weiterbildung für Kindertageseinrichtungen des Staatsministeriums. Auch Praktikumsstellen können grundsätzlich weiterhin vom Träger über die Teamkräftepauschale refinanziert werden, solange die Praktikantinnen und Praktikanten nicht unter § 16 fallen und nicht von der Allgemeinverfügung erfasst sind.

Zu Nr. 12 (3. Abschnitt AVBayKiBiG-E)

Mit der Neufassung erfolgt eine grundlegende Umstrukturierung. Im Interesse der Rechtsklarheit werden die förderrechtlichen Vorgaben übersichtlich und thematisch gegliedert zusammengeführt.

Zu § 19

Um einen klaren Ausgangspunkt für die im BayKiBiG verankerte jährliche Fortschreibung des Basiswerts zu schaffen, wird der bestehende Wert für die Endabrechnung 2025 in Abs. 1 einmalig im Gesetz festgeschrieben. Außerdem wird die Berechnung der Dynamisierung des Basiswerts deutlich vereinfacht. Die jährliche Fortschreibung erfolgte bislang unter Zugrundelegung sämtlicher Entgeltgruppen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Sozial- und Erziehungsdienst unter Berücksichtigung der Entgeltnebenkosten. Dies erforderte aufwendige Berechnungen, die für die Praxis zudem nur schwer nachvollziehbar waren. Im Interesse einer deutlichen Verfahrensvereinfachung und zur frühzeitigen Schaffung von Planungssicherheit für Träger und Kommunen wird die Berechnung für die Fortschreibung des Basiswerts auf die Entgeltgruppe 8a, Stufe 4 und den entsprechenden Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung beschränkt.

In Abs. 2 wird die stufenweise Erhöhung des Qualitätsbonus durch die aus der Umschichtung der direkten Familienleistungen frei werdenden Mittel entsprechend Art. 29 Abs. 1 BayKiBiG mit vorläufigen Werten bis zum Endausbau 2029 festgelegt. Dabei berücksichtigt ist auch die Umschichtung der Mittel für den Beitragszuschuss, die U3-Bundemittelrichtlinie und die Erhöhung des Buchungszeitfaktors im U3-Bereich. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 943,5 Mio. € bereitgestellt, für den Bewilligungszeitraum 2028 Haushaltsmittel in Höhe von circa 1 189,1 Mio. € und ab dem Bewilligungszeitraum 2029 jährlich jeweils circa 1 197,6 Mio. €, jeweils nach Abzug der für die Refinanzierung der durch die Reform umgesetzten Verbesserungen bei Tagespflege, Mini-Kita und Kindern mit Gewichtungsfaktor 4,5 eingesetzten Mittel. Für die Berechnung des Qualitätsbonus wird auf die Zahl der im Bewilligungszeitraum betreuten Kinder unter Berücksichtigung des Gewichtungs- und Buchungszeitfaktors abgestellt. Die Endabrechnung des Qualitätsbonus erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Der Qualitätsbonus wird ab dem Bewilligungszeitraum 2027 nicht mehr dynamisiert.

Zu § 20

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Buchungszeit betreffenden Regelungen in einer Norm zusammengeführt. Die bisherige historisch bedingte Aufspaltung der Regelungen auf BayKiBiG und AVBayKiBiG entfällt. Der um 0,15 erhöhte Buchungszeitfaktor nach § 24 Abs. 1 Satz 2 a. F. wird pauschaliert in den Qualitätsbonus umgeschichtet. Für Kinder mit (drohender) Behinderung werden bedarfsangepasst auch kürzere Betreuungszeiten in der Förderung berücksichtigt.

Zu § 21

Mit den Anpassungen werden sämtliche die Gewichtungsfaktoren betreffenden Regelungen in der AVBayKiBiG zusammengeführt.

Zu § 22

Die Vorschrift regelt die staatliche Teamkräfteförderung. Mit vorläufigen Werten wird eine stufenweise Erhöhung der Teamkräftepauschale bis zum betragsmäßigen Endausbau 2028 und 2029 festgelegt. Für den Bewilligungszeitraum 2027 werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 283,9 Mio. € bereitgestellt und für die Bewilligungszeiträume 2028 und 2029 jeweils Haushaltsmittel in Höhe von circa 399,7 Mio. €. Für die Berechnung der endgültigen Teamkräftepauschale wird auf die Zahl der genehmigten Plätze abgestellt, für die im jeweiligen Bewilligungszeitraum eine Teamkräftepauschale beantragt wurde. Die Endabrechnung der Teamkräftepauschale erfolgt daher jeweils in dem zweiten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Kalenderjahr. Der vorläufige Wert für die Förderabschläge und der endgültige Wert für die Endabrechnung des vorletzten Bewilligungszeitraums werden jährlich bekannt gegeben. Die Teamkräftepauschale wird ab dem Bewilligungszeitraum 2030 jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Die Pauschale wird pro Platz gewährt. Voraussetzung ist, dass die Kraft mit dem Träger in einem Beschäftigungsverhältnis steht und in einer Einrichtung des Trägers eingesetzt wird. Die Beschäftigung muss der konkreten Einrichtung (in einem bestimmten Wochenstundenumfang) eindeutig zurechenbar sein. Die Platzpauschale wird unabhängig vom Beschäftigungsumfang für bis zu 50 Plätze gewährt. Bis zu dieser Grenze ist lediglich erforderlich, dass mindestens eine Teamkraft beschäftigt wird. Um eine tragfähige personelle Grundausstattung zu ermöglichen, wird für diese Plätze eine erhöhte Sockelpauschale gewährt. Sofern mehr Plätze für die Berechnung der Pauschale berücksichtigt werden sollen, wird ein gestaffelter Mindestumfang für die Beschäftigung der Teamkraft bzw. Teamkräfte vorgegeben. Diese Regelung dient dem Ausgleich zwischen einer unbürokratischen Bereitstellung der personenbezogenen Förderung und der qualitativen Steuerung, um sicherzustellen, dass die Förderung tatsächlich zu einer Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der Einrichtung führt und damit eine qualitativ hochwertige Bildungsarbeit unterstützt. Das BayKiBiG steuert auch hier nur über Mindestvorgaben und Finanzierungsanreize. Der effektive Mitteleinsatz liegt in der Verantwortung der Träger. Die gestaffelte Vorgabe für Mindestwochenstunden greift über die Übergangsvorschrift in § 34 n. F. erst ab dem

Jahr 2028, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind.

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die staatliche Kindertagespflegepauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt tätigen Kindertagespflegepersonen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Dabei werden alle Personen mit Pflegeerlaubnis unabhängig von einem bestehenden Betreuungsverhältnis einbezogen (derzeit Ziffer 1.6 in der Statistik). Damit werden auch die in der Ersatzbetreuung eingesetzten Kindertagespflegepersonen für die Berechnung der Pauschalzahlung berücksichtigt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Es sind weder Angaben zu den Kindern noch zu den Kindertagespflegepersonen erforderlich. Hiermit wird der Aufwand für die Kommunen deutlich reduziert. Indem nicht auf individuelle Angaben, sondern auf allgemein verfügbare statistische Auswertungen abgestellt wird, entfällt auch das Erfordernis für Belegprüfungen in diesem Bereich. Dies bringt eine weitere Entlastung für die Regierungen. Im Zuge der Umstellung bleibt das Gesamtvolumen der staatlichen Mittel unverändert. Zur Stärkung der Kindertagespflege erfolgt bei der erstmaligen Umschichtung eine Erhöhung der Haushaltsmittel um 10 %. Die Kindertagespflegepauschale wird jährlich entsprechend der Fortschreibung des Basiswerts dynamisiert. Im Einzelfall kann es durch die Umwandlung in eine Pauschalzahlung zu einer Umverteilung der Mittel kommen. Diese zwingende Folge der Entbürokratisierung wird durch die erhebliche Verwaltungsvereinfachung kompensiert. Die Zahlungen im Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson bleiben wie bisher im Verantwortungsbereich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Wie bisher im Rahmen des Art. 20a BayKiBiG a. F. können sich auch weiterhin die Kommunen zusätzlich freiwillig an der Refinanzierung insbesondere von Großtagespflegestellen beteiligen. Hierfür vor Ort entsprechende Strukturen zu schaffen, obliegt den nach dem SGB VIII verantwortlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Es steht ihnen dabei frei, ob sie die Refinanzierung der Kindertagespflege künftig kindbezogen ausgestalten, an bestimmte Qualitätsmerkmale oder tatsächliche Sach-/Betriebskosten der Großtagespflegestelle knüpfen.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die staatliche Funktionsstellenpauschale. Die Pauschale wird in Abhängigkeit der in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehenden Kindertageseinrichtungen gewährt. Für die Ermittlung der Zahl wird auf die Kinder- und Jugendhilfestatistik nach den §§ 98 ff. SGB VIII abgestellt. Maßgeblich sind jeweils die Werte des Vorjahres. Dadurch wird eine frühzeitige Auszahlung im Jahr ermöglicht, sodass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht in Vorleistung gehen müssen. Die Berechnung der Pauschale kann ohne zusätzliche Meldung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgen. Für die Funktionsstellenpauschale werden Haushaltsmittel in Höhe von circa 29,4 Mio. € je Bewilligungszeitraum bereitgestellt. Über die Funktionsstellenpauschale erhalten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Möglichkeit, die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen in ihrem Zuständigkeitsbereich fachlich zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen der Sprachförderung, der digitalen Bildung und der Pädagogischen Qualitätsbegleitung. Die Verwendung der Pauschale ist dabei nicht auf die ausdrücklich genannten Themen beschränkt. Es bleibt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zudem überlassen, ob und nach welchem Maßstab die Mittel an die Träger und Verbände weitergereicht werden oder ob der Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Stellen besetzt. Die kommunale Eigenverantwortung wird gestärkt. Einrichtungen mit besonderen sozialen und inhaltlichen Herausforderungen können vor Ort gezielt unterstützt werden. Die fachliche und wissenschaftliche Begleitung der Funktionsstellenpauschale im Sinne einer Qualitätsentwicklung und -sicherung kann durch das Staatsinstitut für Frühpädagogik und Medienkompetenz (IFP) erfolgen.

Zu Nrn. 13 und 14

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 15 (§ 19 AVBayKiBiG)

Durch die Anpassungen erfolgen eine Straffung und Zusammenführung der Verfahrensvorschriften. An der inhaltlichen Ausgestaltung des Verfahrens zur kindbezogenen Förderung und Umsetzung in der Praxis ergeben sich keine Änderungen. Die Abwicklung der neuen Teamkräfteförderung wird in dieses bewährte Verfahren integriert.

Mit Abs. 3 wird festgesetzt, dass die Auszahlung der Kindertagespflege- und der Funktionsstellenpauschale als Einmalzahlung in voller Höhe erfolgt. Hierfür sind keine Abschlagszahlungen vorgesehen. Bei frühzeitiger Antragstellung können die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zahlung somit bereits frühzeitig zu Beginn des Bewilligungszeitraums und vollständig im Voraus erhalten.

Mit Abs. 4 erfolgt die ausdrückliche Klarstellung, dass für die Bewilligung der kindbezogenen Förderung und der Teamkräftepauschale das Erklärungsprinzip gilt. Eine inhaltliche Vorprüfung der Bewilligungsbehörden ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 16 (§ 20 und § 21 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 17 (§ 22 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um Änderungen in Folge der Einführung der Teamkräftepauschale und der Ablösung des Beitragszuschusses.

Zu Nr. 18 (§ 23 AVBayKiBiG)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Folgeänderungen und eine Verankerung des in der Praxis üblichen Vorgehens. Durch die Ergänzungen in Abs. 2 wird aus Gründen der Rechtsklarheit entsprechend den Regelungen im Zuwendungsrecht die Aufbewahrungsfrist für förderrelevante Unterlagen geregelt. Abweichend von der Grundregelung beschränkt sich die Aufbewahrungsfrist für die Beobachtungsbögen auf ein Jahr nach dem Ausscheiden des Kindes aus der Kindertageseinrichtung. Durch die Ergänzungen in Abs. 4 wird aus Gründen der Rechtsklarheit und Verwaltungsvereinfachung eine Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von bis zu 1000 € festgesetzt.

Zu Nr. 19 (§ 24 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 20 (§ 25 AVBayKiBiG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der Vorgaben zu Buchungszeiten und Schließtagen. Durch die Einfügung von Satz 4 wird die bisher für die Vollendung des dritten Lebensjahrs geltende Vorgabe zur Fortgewährung des erhöhten Gewichtungsfaktors unabhängig von der Einrichtungsart auf alle Änderungen der Gewichtungsfaktoren ausgeweitet und ist als Kann-Regelung ein Angebot an die Einrichtungsträger. Neuer Anwendungsfall für die Regelung ist das Entfallen des Faktors 4,5 im Jahresverlauf. Die Vorschrift fingiert das Fortbestehen des erhöhten Gewichtungsfaktors bis zum Ende des Kindergartenjahres, auch wenn die erhöhte Förderung etwa aufgrund einer vorübergehenden Nichterbringung von Eingliederungshilfeleistungen entfallen würde. Dies ist gerechtfertigt, da der erhöhte Betreuungsaufwand des Kindes bei festgestelltem Eingliederungshilfebedarf sich in der Einrichtung auch niederschlägt, wenn z. B. Fachdienststunden als Eingliederungshilfeleistung aufgrund von Fachkräftemangel in diesem Bereich nicht erbracht werden können. Die Erweiterung ist mit einer deutlichen Entlastung der Träger, Fachberatungen und Bewilligungsbehörden verbunden. Diese Erleichterung gilt nicht, wenn der erhöhte Gewichtungsfaktor lediglich für den Zeitraum der Antragstellung aufgrund der Sonderregelung in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 letzter Halbsatz gewährt wurde.

Zu Nr. 21 Buchst. c (§ 29 AVBayKiBiG)

Mit der Anpassung in Abs. 3 wird festgelegt, dass der pauschale Gewichtungsfaktor für die Förderung der Mini-Kitas keine Auswirkungen auf die Berechnung des Anstellungsschlüssels hat.

Zu Nr. 21 Buchst. d (§ 29 AVBayKiBiG)

In Abs. 4 wird das Verfahren zur Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit geregelt. Die Vorgabe dient dem Schutz der Träger und soll Planungssicherheit ermöglichen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit für die Kommunen eröffnet, die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit in regelmäßigen Abständen zu hinterfragen und an geänderte Verhältnisse anzupassen. Über den Zeitraum der drei Jahre hinaus wird somit kein Vertrauensschutz der Träger auf Fortgewährung der Förderung als Mini-Kita begründet. Sofern keine weitere Anerkennung als bedarfsnotwendig erfolgt, fällt die Einrichtung ab Beginn des folgenden Bewilligungszeitraums auf die reguläre Förderung nach dem BayKiBiG zurück.

Zu Nr. 22

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nrn. 23 bis 26 (§ 27, § 28, § 29 und § 30 AVBayKiBiG)

Es handelt es sich um eine Änderung in Folge der Anpassungen zu Art. 14a BayKiBiG a. F. bzw. Art. 13 BayKiBiG n. F.

Zudem wird der Vorsitz um ein weiteres stellvertretendes Mitglied erweitert, um insbesondere familienbedingte Ausfälle zu kompensieren und die Arbeitsbelastung der Vorsitzenden in einem vertretbaren Umfang zu halten.

Zu Nrn. 28 und 29 (§ 34 AVBayKiBiG-E und § 32 AVBayKiBiG)

Mit der Übergangsvorschrift wird festgesetzt, dass die Vorgabe der Mindestwochenstunden im Rahmen der Teamkräftepauschale erst ab dem Jahr 2028 greift, wenn die für die Teamkräfteförderung zur Verfügung stehenden Mittel in voller Höhe aufgewachsen sind. Die Übergangsvorschrift kann aufgrund Zeitablaufs perspektivisch wieder aufgehoben werden.

Zu § 3 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze)**Zu Nr. 1 (Art. 12 AGSG)**

Die Vorgabe in Art. 12 a. F. wird aufgehoben, da sie keinen relevanten Regelungsgehalt besitzt. Sofern sich die fehlende Anwendbarkeit nicht bereits unmittelbar aus dem Regelungsgehalt der Normen ergibt, werden Einschränkungen des Geltungsbereichs im Interesse der Rechtsklarheit unmittelbar bei den betroffenen Vorgaben verortet.

Zu Nr. 2 (Art. 13 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des Art. 12 a. F. Durch die Einfügung wird der bisherige Status quo aufrechterhalten. Der bloße Vorrang der freien Jugendhilfe wird bereits im BayKiBiG geregelt. Ein zusätzliches Hinwirken ist im Bereich der Kindertagesbetreuung nicht erforderlich.

Zu Nr. 3 (Art. 24 AGSG)

Im Interesse der Rechtsklarheit wird die Zuständigkeit künftig umfassend in Art. 45 geregelt.

Zu Nrn. 4 und 5 (Art. 34 und 37 AGSG)

Es handelt sich um eine Folgeanpassung an die aktuelle Rechtslage.

Zu Nr. 7 (Art. 41a AGSG-E)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 43 a. F.

Zu Nr. 9 (Teil 7 Abschnitt 4 AGSG-E)

Die Systematik des AGSG wird angepasst, um die unterschiedlichen Regelungsstrukturen für Kindertagespflege, Kindertagesbetreuung und weiteren Leistungen und Angebote der Jugendhilfe übersichtlicher darzustellen.

Zu Art. 42

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG a. F. Die Konkretisierung der Vorgaben zur Pflegeerlaubnis werden als Ausführungsbestimmung zum SGB VIII einheitlich im AGSG zusammengeführt. Mit Abs. 2 erfolgt durch die Anhebung

der Zahl der maximal zulässigen gleichzeitig anwesenden Kinder die Verstärkung des Modellversuchs „Erweiterte Großtagespflege“. Gleichzeitig erfolgt klarstellend die Abgrenzung zur Kindertageseinrichtung. Eine gemeinschaftliche Betreuung im Team ist in der Großtagespflege auch weiterhin nicht zulässig. Die Beschränkung der Zahl der Betreuungsverhältnisse wird im Interesse einer weiteren Flexibilisierung aufgehoben. Die konkrete Vermittlung der Kinder an die Kindertagespflegeperson erfolgt ohnehin durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, sodass auch künftig eine Steuerung durch die Aufsichtsbehörde gesichert bleibt. Zudem bleibt zur Sicherung des Kindeswohls die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beschränkt.

Zu Art. 43

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen. Zu den Auszahlungsmodalitäten werden keine Vorgaben mehr gemacht. Das Verhältnis zwischen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Kindertagespflegeperson wird ausschließlich auf kommunaler Ebene ausgestaltet.

Zu Nr. 11 (Art. 44 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 9 Abs. 1 BayKiBiG a. F. Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Betriebserlaubnispflicht. §§ 45 f. SGB VIII regelt die Betriebserlaubnispflicht nur für Einrichtungen mit Gebäudebezug. Das BayKiBiG lässt auch die Förderung von Einrichtungen ohne Gebäudebezug, insbesondere von Waldkindergärten, zu. Für diese Einrichtungen sowie für Einrichtungen, die keinen Gebäudebezug haben und gleichzeitig z. B. aufgrund zu geringer Öffnungs- oder Besuchszeiten keine Bildungseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG sind, wird das Erfordernis der Betriebserlaubnis im AGSG aus Gründen des Kinderschutzes ergänzt.

Zu Nr. 12 Buchst. b (Art. 45 AGSG)

Mit der Regelung wird die Zuständigkeit für Betriebserlaubniserteilung und Aufsicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung festgelegt. Diese Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung des Art. 45 Abs. 1 war bisher in Art. 24 a. F. verortet. Sie wird inhaltlich insofern angepasst, als dass die Zuständigkeit künftig einheitlich und unabhängig von einer Förderfähigkeit nach dem BayKiBiG geregelt wird. Bislang waren die Regierungen unabhängig von der Trägerschaft für alle erlaubnispflichtigen, aber nicht-förderfähigen Einrichtungen zuständig. Die Abgrenzung bereitete in der Praxis oft Schwierigkeiten. Insbesondere wenn sich die für die Förderfähigkeit notwendigen Mindestöffnungs- bzw. Besuchszeiten von Einrichtungen laufend verändern. Die Zuständigkeit ist nunmehr eindeutig geregelt und verteilt sich entsprechend der allgemeinen Regelung auf die Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden. Damit wird auf die Problemanzeigen aus der Praxis reagiert und zusätzliche Rechtsklarheit geschaffen.

Zu Nr. 12 Buchst. c (Art. 45 AGSG)

Es handelt sich um eine Verschiebung aus Art. 44 a. F. mit Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in Art. 44 n. F. Außerdem wird das Staatsministerium anstelle der Staatsregierung als Verordnungsgeber festgelegt, da für den Anwendungsbereich eine Ressortverordnung als ausreichend erachtet wird.

Zu Nrn. 13 bis 15

Es handelt sich um redaktionelle (Folge-)Änderungen. Die Art. 45a und 45b werden formell aufgehoben, verschieben sich jedoch inhaltsgleich in den neuen Teil 7 Abschnitt 6 „Rechtsanspruch“.

Zu Nr. 16 (Art. 48 AGSG)

Neben Folgeänderungen wird die Vorschrift in Abs. 2 an die bestehende Verfahrenspraxis angepasst. Es ergeben sich dadurch im Vollzug keine Änderungen. Die Vorschrift gilt aufgrund der Bereichsausnahme in Abs. 4 nicht für den Bereich der Kindertagesbetreuung. Dies ist nicht erforderlich, denn im Bereich der Kindertageseinrichtung gibt es keinen Anwendungsfall, in dem das Jugendamt nicht entweder selbst zuständige Behörde oder als Landkreis oder kreisfreie Stadt selbst der Einrichtungsträger ist.

Zu Nr. 17 (Art. 49 AGSG)

Der Satz hat seit der letzten Änderung des AGSG keinen eigenen Regelungsgehalt und kann daher gestrichen werden.

Zu Nr. 18

Es handelt sich um eine formelle Neugliederung. Die Art. 49a und 49b entsprechen den bisherigen Art. 45a und 45b in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung nach dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 19/9021).

Zu § 4 (Änderung der Grundschulordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 5 (Änderung der Fachakademieordnung)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.